

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

BEITRÄGE

LASSE GUNDELACH

Mindestanforderungen an psychosoziale
Diagnostik in repressiven Kontexten
Sozialer Arbeit aus juristischer Sicht
(S. 421-437)

Lasse Gundelach

Mindestanforderungen an psychosoziale Diagnostik in repressiven Kontexten Sozialer Arbeit aus juristischer Sicht

Einleitung

Der bisherige wissenschaftliche Diskurs über psychosoziale Diagnostik¹ beschränkt sich im Wesentlichen auf Anforderungen an die psychosoziale Diagnostik, die aus der Profession der Sozialen Arbeit² resultieren. Die Frage, ob an psychosoziale Diagnostik in repressiven Kontexten Sozialer Arbeit besondere Mindestanforderungen zu stellen sind, die sich aus dem mit der Diagnostik verbundenen Grundrechtseingriff ergeben, wurde bisher nicht gestellt. Dieser Frage wird im Folgenden nachgegangen.

Um sich der Fragestellung zu nähern, erfolgt zunächst eine Abgrenzung der Begriffe des doppelten Mandats, des Zwangskontextes und des repressiven Kontextes Sozialer Arbeit, um letzteren definieren zu können. Anschließend werden die besonderen Anforderungen an psychosoziale Diagnostik in repressiven Kontexten Sozialer Arbeit benannt. Hierauf folgt eine überblicksartige Darstellung von Konzepten psychosozialer Diagnostik, um sodann anhand eines Exkurses über forensisch-psychiatrische Begutachtungen Defizite bisheriger Konzepte psychosozialer Diagnostik in repressiven Kontexten Sozialer Arbeit aufzeigen zu können.

1 Doppeltes Mandat, Zwangskontexte und repressive Kontexte Sozialer Arbeit

Zunächst sind die Begriffe des doppelten Mandats, des Zwangskontextes und des repressiven Kontextes Sozialer Arbeit voneinander abzugrenzen.

1 Vorliegend werden die Begriffe der psychosozialen Diagnostik, der Sozialdiagnostik und der Begriff der Sozialen Diagnostik synonym verwendet. Es würde den Rahmen des Beitrags sprengen, zu untersuchen, ob die Begriffe tatsächlich eine verschiedene inhaltliche Ausrichtung besitzen.

2 Die Begriffe Soziale Arbeit und Sozialarbeiter werden im Folgenden synonym zu den Begriffen Sozialpädagogik beziehungsweise Sozialpädagoge verwendet, ohne dass damit eine inhaltliche Stellungnahme im Rahmen des jeweiligen wissenschaftlichen Diskurses bezweckt ist. Dasselbe gilt für den hier verwendeten Begriff des Betroffenen, also der Person, die Gegenstand der psychosozialen Diagnostik ist. Im Folgenden wird auf die gleichzeitige Verwendung maskuliner und femininer Sprachformen verzichtet, um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten. Personenbezeichnungen umfassen sinngemäß alle Geschlechter.